

Verhaltenskodex

ZUR GESELLSCHAFTLICHEN UND UNTERNEHMERISCHEN VERANTWORTUNG FÜR LIEFERANTEN DER NEUMARKTER LAMMSBRÄU

Als nachhaltige 100% Bio-Brauerei übernehmen wir im Rahmen unserer Unternehmenspolitik und –steuerung gesellschaftspolitische Verantwortung für unser Handeln.

Da unsere Verantwortung nicht an den Brauereigrenzen endet, weiten wir die Sorgfalt entlang unserer Rohstoff-Liefernetzwerke aus. Konkret formulieren wir dies in der *Grundsatzerklärung zur Verantwortung in unseren Rohstoff-Liefernetzwerken*. (s. Anlage bzw. online unter https://www.lammsbraeu.de/ueber-uns/kooperationen/).

Engagement für Umwelt, Belegschaft und Gesellschaft erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

Es ist unser Ziel, soziale, ethische und ökologische Ansprüche der Gesellschaft gemeinschaftlich umzusetzen und weiterzuentwickeln, um bei der Herstellung und Fertigung unserer Produkte faire Bedingungen entlang der Wertschöpfungskette gewährleisten zu können.

Im Optimalfall besitzt der Lieferant daher ebenso eigene Nachhaltigkeitsleitlinien und kommuniziert diese an die Mitarbeitenden und externen Anspruchsgruppen. Wir erwarten von unseren Partnern, die in dem vorliegenden Verhaltenskodex beschriebenen Prinzipien im eigenen Unternehmen umzusetzen oder mindestens gleichwertige Standards verabschiedet zu haben und seine Geschäftstätigkeiten danach auszurichten.

Der vorliegende Verhaltenskodex bildet die Grundlage für langfristige Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und legt unsere Grundanforderungen im Bereich I. Menschenrechte & Arbeitsbedingungen (Sozialstandards), II. Umwelt und III. Geschäftsintegrität fest. Er orientiert sich an den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org), den ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org), sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive *CSRD*). Von manchen darin enthaltenen Passagen sind die Lieferanten nicht direkt betroffen, sondern vorgelagerte Akteure der Wertschöpfung.

Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich die Lieferanten und Dienstleister sowie ihre Sublieferanten und Subdienstleister damit einverstanden, die folgenden Bedingungen einzuhalten.



I. SOZIALE VERANTWORTUNG

1. Verbot von Kinderarbeit und Schutz von jugendlichen Arbeitnehmern In keiner Phase des Fertigungsprozesses darf Kinderarbeit geschehen. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen hinsichtlich der Einhaltung des Mindestalters für Kinderarbeit zu halten. Dieses Mindestalter sollte nicht geringer als das Alter sein, mit dem die Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht weniger als 15 Jahre betragen. Dies ist im Einklang mit den ILO-Konventionen 79, 138, 142, 182.

Jugendliche Arbeitnehmer sind besonders zu schützen. Dabei sind z.B. die Beschäftigungsbedingungen und das Mindestalter zu berücksichtigen und gefährliche Beschäftigungen auszuschließen.

2. Vergütung und Sozialleistungen

Es erfolgt eine faire Bezahlung, die sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen hat. Dazu gehören auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen. Abzüge vom Lohn als disziplinarische Maßnahme sind unzulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeitern zeitnah durch eine Lohnabrechnung oder ein vergleichbares Dokument bekannt gegeben. Dies ist im Einklang mit den ILO-Konventionen 26 und 131.

3. Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen. Überstunden sollten nur auf freiwilliger Basis erbracht werden. Den Beschäftigten ist nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mind. ein freier Tag zu gewähren. Dies ist im Einklang mit den ILO-Konventionen 1 und 14.

4. Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Arbeitskräfte sollten unter Einhaltung einer angemessenen Frist das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung der Beschäftigung auszuhändigen. Dies ist im Einklang mit den ILO-Konventionen 29 und 105.

5. Gesundheit und Sicherheit

Die Geschäftspartner tragen Sorge für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zusätzlich werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht. Sofern Schlafräume gestellt werden, müssen diese sauber und sicher sein sowie den Grunderfordernissen entsprechen. Dies ist im Einklang mit der ILO-Konvention 155.



6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivhandlungen

Eine offene Kommunikation durch direkten Austausch zwischen den Arbeitskräften und der Unternehmensleitung sind am besten geeignet, um Probleme am Arbeitsplatz und kontroverse Themen wie bspw. eine angemessene Vergütung beizulegen. Die Geschäftspartner respektieren das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt oder den Verzicht auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf den Anrufungen der Arbeitskräftevertretung und auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren. Dies ist im Einklang mit den ILO-Konventionen 87, 98, 135 und 154.

7. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist nicht zulässig. Dies gilt für Benachteiligung beispielsweise aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Dies ist im Einklang mit den ILO-Konventionen 110, 111, 158 und 159.



II. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

1. Umweltverantwortung

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein integraler Bestandteil unserer Geschäftspraxis und wird als Haltung auch vom Lieferanten vorausgesetzt. Jeweils geltende Umweltnormen und Umweltgesetze werden eingehalten. Der Lieferant ist zudem aufgefordert, kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastung zu arbeiten und diesbezüglich das Vorsorgeprinzip anzuwenden.

Durch die Einführung entsprechender Managementsysteme zum Schutz der Umwelt kann ein strukturierter und systematischer Ansatz zur Berücksichtigung ökologischer Aspekte umgesetzt werden (EMAS/ ISO 14001/ ÖkoProfit o.ä.). Fester Bestandteil darin sind die Festlegung von Zielen sowie die Überprüfung, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind.

2. Umgang mit Energieverbrauch /- effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Lieferant ist aufgefordert, bevorzugt regenerative Energien einzusetzen bzw. in der Umweltzielplanung mit zu berücksichtigen.

3. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

4. Umgang mit Gefahrenstoffen

Auf Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, wird verzichtet. Ist ein kompletter Verzicht nicht möglich, müssen mindestens gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte eingehalten werden. Die Stoffe müssen identifiziert und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Für sie ist ein Gefahrstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweise sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können. Zudem trifft der Lieferant geeignete Maßnahmen, um den Gefahrenstoff zukünftig zu minimieren, zu substituieren bzw. auszuschließen.

5. Wasserschutz

Wasser ist für jeden ein überaus wertvolles Gut, denn es ist die Grundlage des Lebens. Ein innerbetriebliches, integriertes Wassermanagementsystem sowie Wasserschutz- und - einsparmaßnahmen haben bei der Neumarkter Lammsbräu oberste Priorität. Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.



6. Einsparung von Emissionen

Mit einer umweltbewussten Produktion und Geschäftsaktivitäten geht eine Einsparung von CO₂e und Luftemissionen einher. Die Neumarkter Lammsbräu hat sich selbst eine ambitionierte Klimastrategie gesetzt und erwartet auch von ihren Lieferanten Offenheit für dieses Thema.

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

5. Biodiversität und Artenschutz

Wir betreiben aktives Biodiversitätsmanagement entlang der gesamten Wertschöpfungskette vom Acker bis ins Glas und fördern die biologische Vielfalt nachhaltig. Auch unsere Lieferanten sind aufgefordert, das Thema bei ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und insbesondere darauf zu achten, dass sie dabei die Artenvielfalt nicht verringern oder stören und Lebensräume nicht verändern. Jede Maßnahme zum Schutz von Artenvielfalt begrüßen wir.



III. GESCHÄFTSETHIK

1. Korruptionsbekämpfung

Es ist zu gewährleisten, dass jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung unterbleibt. Die Beschäftigten des Lieferanten haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Von allen wird ein geschäftliches Verhalten erwartet, das auf Fairness und Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Normen basiert.

2. Fairer Wettbewerb

Bei allen Geschäftsaktivitäten werden die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beachtet. Jede Form von Wettbewerbsverzerrung (Preisabsprachen etc.) wird unterlassen.

3. Interessenskonflikt

Interessenkonflikte können auftreten, wenn persönliche Interessen, familiäre und andere Bindungen den Interessen des Unternehmens entgegenstehen. Die Lieferanten müssen Interessenskonflikte vermeiden und jede Situation offenlegen, die einen Interessenskonflikt darstellen könnte. Insbesondere familiäre oder besondere wirtschaftliche Verbindungen müssen offengelegt werden.

4. Sozialer Dialog

Der Dialog mit verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene, wird gepflegt und fließt in die Unternehmensprozesse ein. Es sollten effektive Beschwerdemöglichkeiten für die verschiedenen Anspruchsgruppen zumindest in Planung oder Absichtsansätzen erkennbar sein.

5 . Schutz von Rechten und Informationen Dritter

Die Lieferanten müssen geistige Eigentumsrechte respektieren und vertrauliche Informationen schützen. Sie sind daher aufgefordert, Missbrauch, Diebstahl, Betrug oder unzulässige Offenlegung zu verhindern.

6. Sicherheit und Qualität

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Produkte und Leistungen bei Lieferungen sowohl die vertraglich festgelegten als auch die ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsund Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.



Umsetzung der Anforderungen

Dieser Verhaltenskodex gilt zusätzlich und gleichwertig zu den Verträgen, die der Lieferant in mündlicher oder schriftlicher Form mit uns geschlossen hat.

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie Nachhaltigkeits-Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten.

Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

Anmerkungen

Falls Ihr Unternehmen bereits über einen eigenen Verhaltenskodex verfügt, möchten wir Sie bitten uns diesen bevorzugt digital oder als Printversion postalisch zuzusenden. Falls Ihr Unternehmen einen Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht, möchten wir Sie ebenfalls bitten, uns diesen bevorzugt digital oder als Printversion postalisch zu übermitteln.

Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant bestätigt, dass er in wirksamer Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten den Inhalt dieses Kodex kommuniziert und versichert, dass alle erforderlichen Vorkehrungen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Ort, Datum	
Name und Funktion (in Druckschrift)	
Unterschrift Firmenstempel	